

Allgemeine Geschäfts- und Verpackungsbedingungen der Breeze Industrial Packing GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge – auch für alle zukünftigen Verträge – über Verpackungsleistungen mit dem Auftraggeber.
- 1.2. Sofern auch der An- und/oder Abtransport der zu verpackenden/verpackten Güter oder anderweitige Speditionsleistungen gemäß Ziffer 2.1. der Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp) in der Fassung aus dem Jahr 2003 einschließlich damit im Zusammenhang stehender Einlagerungen durch uns vertraglich übernommen werden, gelten hierfür abweichend von diesen AGB die Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp) in der jeweils neuesten Fassung. Wir weisen insoweit auf die Regelungen zum Haftungsausschluss bzw. zur Haftungsbegrenzung gemäß Ziffern 22, 23, 24 ff., 27 ADSp ausdrücklich hin (vgl. auch Ziffer 3.3.). Für den Fall der Übernahme von Leistungen gemäß Ziffer 2.1. der ADSp stehen die getroffenen vertraglichen Abreden in folgendem Über-/Unterordnungsverhältnis: Oberste Geltung haben Individualabreden, subsidiär hierzu gelten die jeweils aktuellen ADSp, sollten darin getroffene Regelungen unwirksam sein oder es an einer Regelung fehlen, haben diese AGB Geltung, subsidiär hierzu gelten die besonderen und allgemeinen gesetzlichen Regelungen.
- 1.3. Entgegenstehenden oder anderslautenden AGB des Auftraggebers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Solche AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Breeze Industrial Packing GmbH diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Eine solche Zustimmung liegt insbesondere nicht in der vorbehaltlosen Annahme von zu verpackenden Gütern oder der vorbehaltlosen Ausführungen der vertraglich geschuldeten Leistung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers.
- 1.4. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht schriftlich eine Bindung bestätigt wird. Für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Dies gilt auch für etwaige Zusagen und Erklärungen unserer Mitarbeiter, Vertreter oder sonstiger Hilfspersonen und auch den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

3. Leistungsinhalt, Leistungsumfang

- 3.1. Für den Umfang und Inhalt der von uns zu erbringenden Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

- 3.2. Die unsererseits geschuldete Verpackungsleistung umfasst die Herstellung des Packstücks aus Packgut und Packmittel (Verpacken), die Konservierung des Packguts, die zum Zwecke der Herstellung erforderliche Vorlagerung und die Nachlagerung, sofern die Verpackung auf unseren eigenen Flächen erfolgt sowie die Lagerung des Packguts in der Zeit vom Beginn der Verpackung bis zu deren Fertigstellung.
- 3.3. Der An- und Abtransport der zu verpackenden/verpackten Güter sowie sonstige Speditionsleistungen einschließlich damit zusammenhängender Einlagerungen und sonstiger Beförderung sind nur dann Leistungsgegenstand, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wird. Für diese Leistungen gelten ausschließlich die ADSp in ihrer jeweils gültigen Fassung (vgl. auch Ziffer 1.2.). Wir sind grundsätzlich berechtigt, Dritte (Subunternehmer) als Erfüllungsgehilfen einzuschalten.
- 3.4. Inhalt unserer Leistungsverpflichtung ist auch nicht, die zu verpackenden Güter einer Waren- oder Materialprüfung zu unterziehen. Von Schäden an zu verpackenden Waren oder Gütern werden wir den Auftraggeber, sofern diese von außen leicht zu erkennen sind, unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 3.5. Ebenfalls nicht Inhalt unserer Leistungspflicht ist die Durchführung von Korrosionsschutzmaßnahmen, sofern nicht die Art und der Zeitraum des Korrosionsschutzes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 3.6. Waren und Güter, die zur Verpackung angeliefert werden, werden unsererseits auf Kosten des Auftraggebers kostenpflichtig eingelagert, wenn innerhalb von einem Monat nach Anlieferung kein Verpackungsauftrag erteilt wird. Wir werden dem Auftraggeber die hierfür entstehenden Kosten eine Woche vor Ablauf des Ein-Monats-Zeitraums mitteilen.

4. Leistungszeiten - Lieferverzug

- 4.1 Ausführungstermine und Ausführungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich zugesichert haben. Sofern wir schriftlich eine Leistungszeit bzw. Ausführungsfrist angegeben haben, beginnt der Lauf dieser erst nach Abklärung aller technischen Fragen mit dem Auftraggeber. Voraussetzung ist darüber hinaus, die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers, insbesondere die umfassende Beachtung der Mitwirkungspflichten (vgl. Ziffer 6.).
- 4.2 Für den Fall, dass wir in Lieferverzug geraten, haften wir nach den Regelungen in Ziffer 11 mit der Maßgabe, dass für jede Woche des Verzugs 0,5, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Werts der vertraglichen Verpackungsleistung zu zahlen sind.

5. Ereignisse höherer Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die unsererseits nicht gemäß § 276 BGB zu vertreten sind, wie bspw. unvorhergesehene Betriebsstörungen durch Streiks, Aussperrungen, nicht rechtzeitige Belieferung mit den erforderlichen Verpackungsmaterialien trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Bestellung entbinden uns von der Erfüllung der

unsererseits übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, solange diese Ereignisse andauern. Wir sind verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich von dem Eintritt eines solchen Ereignisses in Kenntnis zu setzen und mitzuteilen, mit welchen Verzögerungen durch dieses Ereignis voraussichtlich zu rechnen ist.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 6.1. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrags setzt voraus und der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass das Packgut in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrags bereiten und geeigneten Zustand rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Besonders korrosionsanfällige Teile sind gesäubert und mit geeigneten Kontakt-Korrosionsschutzmitteln behandelt an uns zu übergeben. Das Korrosionsschutzmittel muss vor Verpackung bekannt gemacht werden. Die zur Verpackung angelieferten Teile müssen sauber, eindeutig identifizierbar und frei von Flüssigkeiten jeglicher Art sein. Während des Transports möglicherweise bewegliche Teile sind durch den Auftraggeber fachgerecht zu sichern und kenntlich zu machen. Der Auftraggeber hat uns vor Beginn der Verpackungsarbeiten auf Gefahrgüter ausdrücklich hinzuweisen und diese eindeutig zu kennzeichnen. Sofern keine gesonderte Regelung erfolgt, sind die durch uns verpackten Güter trocken zu lagern und zu transportieren. Eine entsprechende Markierung befindet sich auf den Packstücken. Weiterhin gehen wir davon aus, daß die Packstücke während des Seetransportes nicht auf Deck befördert werden.
- 6.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns bei Vertragsschluss über alle für die Durchführung des Vertrags wesentlichen Umstände, insbesondere über die Beschaffenheit (z. B. Gewicht, Maße, Schwerpunkt, Art des Materials, technische Besonderheiten) sowie insbesondere Angaben über den Schwerpunkt, die für Kran- und Staplerarbeiten vorgesehenen Anschlagpunkte und insbesondere Handlungshinweise und –verbote schriftlich bekanntzugeben. Die notwendigen Angaben über Gefahrgüter und Gefahrstoffe und auch Sicherheitsbestimmungen im Hinblick auf sichere Lieferkette und Zollbestimmungen sind vor Anlieferung durch den Auftraggeber schriftlich bekanntzugeben.
- 6.3. Auf eine etwaig erforderliche zusätzliche und besondere Behandlung des Packguts während des Transports, der Verpackung, des Umschlags und/oder der Lagerung hat uns der Auftraggeber schriftlich hinzuweisen. So sind wir bspw. zu informieren, für welche Güter wegen besonderer Korrosionsgefährdung Dichtverpackungen unter Zugabe von Trockenmitteln und andere Korrosionsschutzverfahren zu erfolgen haben. Weiterhin hat der Auftraggeber schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus den Anforderungen des jeweiligen Transportwegs, von Lande- und Transportmittel sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umweltbelastungen ergeben.
- 6.4. Die Verpackung erfolgt nach Vereinbarung in unserem Betrieb oder an den entsprechend abgesprochenen Verpackungsplätzen. Der rechtzeitige An- und Abtransport der zu verpackenden Güter und/oder Waren obliegt dem Auftraggeber.

- 6.5. Ist der Verpackungsauftrag außerhalb unseres Betriebs durchzuführen, hat der Auftraggeber ausreichend Platz, Energie (Strom, Druckluft, usw.) und die geeigneten Hebewerkzeuge und Hebemittel einschließlich des notwendigen Bedienpersonals für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrags unentgeltlich bereitzustellen. Eventuelle Sicherheitsunterweisungen/Werksunterweisungen unseres Personals sind nicht in unseren Preisen beinhaltet und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.6. Der Auftraggeber ist auch verantwortlich für die Übersetzung von Kollilisten aus der jeweiligen Fremdsprache ins Deutsche.
- 6.7. Die zur Markierung erforderlichen Angaben sind schriftlich rechtzeitig vor Durchführung der Verpackung zu übermitteln.
- 6.8. Der Auftraggeber hat für ausreichende Versicherung der zu verpackenden Güter (z. B. Transport-, Lager-, Feuer-, Haftpflicht-, Diebstahl- sowie erweiterte Elementarversicherung) zu sorgen.
- 6.9. Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten oder gerät er in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten berechtigt uns überdies, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

7. Preise

- 7.1. Unsere Preise verstehen sich „ab Werk“ in „Euro“. Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Abzug von Skonto und sonstige Abzüge bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- 7.2. Ergeben sich bei der Abwicklung des Vertrags unvorhersehbare, erschwerte Arbeitsbedingungen oder verzögert sich die Abwicklung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend dem zu erbringenden Mehraufwand angemessen zu erhöhen. Dies gilt insbesondere, sofern im Betrieb des Auftraggebers zusätzliche Stillstandskosten oder Mehrfachanfahrten des von uns eingesetzten Personals anfallen.
- 7.3. Unseren Preisen liegt die im Zeitpunkt der Preisbenennung durchgeführte Kalkulation zugrunde. Tritt nach Abschluss des Vertrags eine wesentliche Änderung der Rohstoffpreise ein, sind wir berechtigt, die vereinbarte Preise um den anteiligen Mehraufwand zu erhöhen. Eine wesentliche Änderung der Rohstoffpreise liegt vor, wenn eine Abweichung des Rohstoffpreises um wenigstens 5 % im Vergleich zu den im Zeitpunkt der Preisbenennung bestehenden Rohstoffpreisen vorliegt.
- 7.4. Zahlungen sind ohne Abzug kostenfrei an unsere Zahlstelle zu leisten. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechnungseingang ohne Abzug von Skonto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug und hat

Verzugszinsen in Höhe von 5 %punkten über dem Basiszinssatz während des Verzugs zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 7.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Verpackungsmaterialien bis zum Ausgleich aller bereits entstandenen Verbindlichkeiten des Auftraggebers uns gegenüber vor.
- 8.2 Dem Auftraggeber ist die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes gestattet. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt zur Tilgung aller unserer durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen seine Forderungen aus dem Weiterverkauf gegen seine Kunden sicherheitshalber an uns ab.

9. Gefahrübergang

- 9.1. Die Gefahr geht mit Abnahme der verpackten Ware/des verpackten Guts auf den Auftraggeber über. Als Abnahme gilt die Übergabe des verpackten Guts/der verpackten Ware an den Auftraggeber oder an den zur Ausführung der Beförderung des verpackten Guts/der verpackten Ware vom Auftraggeber bestimmten Dritten/Spediteurs.
- 9.2. Bei Durchführung von Beförderungs- oder Speditionsleistungen gemäß Ziffer 2.1. der ADSp in der Fassung aus dem Jahr 2003 gilt als Abnahme die Übergabe des verpackten Guts an die von uns zur Ausführung der Speditionsleistung ausgewählte Person. Die Haftung für die Beförderungs-/Speditionsleistung gemäß Satz 1, hiervon umfasst sind auch Umfuhren und Einlagerungen, richtet sich ausschließlich nach Ziffern 22, 23, 24 ff., 27 ADSp in der Fassung aus dem Jahr 2003.

10. Mängelgewährleistung

- 10.1. Voraussetzung des Gewährleistungsanspruchs ist das Vorhandensein eines Mangels bei Gefahrübergang. Die Verpackung ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbar ist, ist sie frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art des Werks erwarten kann.
- 10.2. Besteht die vereinbarte Verpackungsleistung bei fabrikneuen Verpackungsgegenständen/-waren auch in der Anbringung eines ausreichenden, dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes, so ist die Verpackungsleistung

vertragsgemäß beschaffen, wenn der Korrosionsschutz für die Dauer des vereinbarten Konservierungszeitraums, gerechnet ab Verpackungsdatum, anhält. Für Korrosionsfälle nach Ablauf des vereinbarten Konservierungszeitraums haften wir nicht. Bei gebrauchten Verpackungsgegenständen ist die Haftung für Korrosionsschäden ausgeschlossen.

- 10.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Entgegennahme des verpackten Guts am Ablieferungsort die Verpackung auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu untersuchen. Soweit diese Untersuchung Mängel erkennen lässt, wahrt der Auftraggeber seine Mängelansprüche durch Ausspruch einer schriftlichen Rüge. Zudem hat er uns Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Bei offensichtlichen Mängeln muss die Rüge innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt des verpackten Guts/der verpackten Ware bei uns eingehen. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.
- 10.4. Bei Vorliegen eines Sachmangels sind wir berechtigt, nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist den Mangel zu beseitigen oder eine Neuverpackung vorzunehmen.
- 10.5. Zur Durchführung der Nacherfüllung hat uns der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- 10.6. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrübergang.
- 10.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Nachweis der Mangelhaftigkeit der Verpackungsleistung zu erbringen. Dies gilt insbesondere auch insoweit, als bei einer konservierenden Verpackung diese aus Gründen zollrechtlicher Inspektion geöffnet oder beschädigt wurde. Er ist insbesondere verpflichtet, etwaige Beweise an Ort und Stelle zu sichern, damit wir Gelegenheit haben, uns von der Berechtigung des geltend gemachten Anspruchs – dem Grunde und der Höhe nach – zu überzeugen.

11. Haftungsbeschränkung, Haftungsausschluss

- 11.1. Wir haften uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso uneingeschränkt haften wir bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 ff. BGB bleibt unberührt.

11.2. Soweit eine uns zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht (vgl. Ziff. 11.4) verletzt ist, haften wir im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung. Die Eintrittspflicht der Haftpflichtversicherung sowie unsere Haftung ist beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung für Sachschäden beträgt EUR 500.000,00 je Schadenereignis, maximal EUR 2,5 Mio. je Versicherungsjahr.

Verlangt der Auftraggeber im Hinblick auf diese Haftungsbegrenzung die Erweiterung der Haftung oder der Haftungshöchstsumme, werden wir darauf hin die Erweiterung des Versicherungsschutzes und damit des Haftungsumfangs bei unserem Versicherer beantragen. Die durch die Erweiterung der Haftungshöchstsumme entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

11.3. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.4. Wesentliche Vertragspflichtensind solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

11.5. Soweit ein Haftungsfall vorliegt, für den wir nicht nach den Regelungen in den Ziffern 11.1. und 11.2. unbegrenzt oder begrenzt einzustehen haben, ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.

11.6. Die vorstehend geregelten Ausschlüsse, Begrenzungen und Ausnahmen davon gelten auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

11.7. Für den Fall des Aufwendungsersatzes (mit Ausnahme desjenigen nach §§ 439 Abs. 2, 635 Abs. 2 BGB) gelten die vorgenannten Regelungen zum Haftungsausschluss und zur Haftungsbegrenzung entsprechend.

11.8. Mit keiner der voranstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.

12. Verjährung

12.1 Sachmängelgewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang, vergleiche Ziffer 10.6.

12.2 Ersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 12.3 Auf einfacher Fahrlässigkeit unsererseits beruhende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Übergabe der verpackten Ware. Im Falle des Verlustes beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, zu dem die verpackte Ware/die verpackten Güter hätten übergeben werden sollen.
- 12.4 Andere als die unter Ziffer 12.2 und 12.3 genannten Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren ein Jahr nach ihrer Entstehung und Kenntnis des Auftraggebers von den anspruchsbegründenden Umständen bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen.

13. Urheberrechte, Nutzungsrechte

Alle Zeichnungen, Abbildungen, Skizzen, Kalkulationen, Modelle und sonstigen Unterlagen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung durch uns erstellt werden, bleiben in unserem Eigentum. Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, insbesondere die Rechte zur Vervielfältigung liegen allein bei uns. Abschriften, Fotos und Kopien dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung zum eigenen Gebrauch gefertigt werden. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

14. Gerichtsstand – Schriftform – Geltungsbereich – Salvatorische Klausel

- 14.1. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Wohnsitz zuständige Gericht ausschließlich zuständig; wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Auftraggeber auch an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.
- 14.2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrags bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzungen oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Der Vorrang von Individualabreden gemäß § 305 b BGB bleibt unberührt.
- 14.3. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 14.4. Soweit einzelne Bestimmungen des Vertragsverhältnisses unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am ehesten entspricht. Dasselbe gilt bei einer Vertragslücke.

Hamburg, 14.02.2014